

abgepöndert, für jeden Gegenstand  
ein besondres, der Sache künigtes,  
richtigtes, und unrichtigtes  
Gutachten mit Befreiung des  
gewöhnlichen Salariums besien-  
zigt, poroff die Disziplinirung  
steht ab auf die eignen Erachtun-  
gen nachsicht, und für letztem  
ein Gutachten angeordnet werden  
können.

4 Abtheilung bey

Conclusio.

Zu berichten, das die Ausführung  
der vorgenom. Arbeit nach dem  
Freyen des Magistrats einmalt  
Vorbereitung zu thun können, indem  
die Güter porum unterschieden wer-  
den, oder ganz von Landlütten  
unter der Aufsicht eines amts  
mannes bearbeitet werden müß-  
ten, die Ausgestaltung aber der  
abgemessenen Befreiung genau  
überprüft sehr gutförlig zu thun,  
auf die Bearbeitung der Güter  
durch Landlütten einmalt so gut,  
als zu thun, so durch eignen Dienst-  
lütten gutförlig wird, abzuhelfen,  
und eben schon Lütten der Kabin-  
rel Unterhalt des Ansehens,  
und Lütten der Dienstlütten  
in Befreiung gebracht werden,  
das immer ein größeres Ge-  
halt für den Anbau oder